

## **BGer 5A\_289/2016 vom 11. Juli 2016**

Bundesgericht, 2016-07-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_289\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_289_2016)

FR: TF 5A\_289/2016 du 11 juillet 2016

IT: TF 5A\_289/2016 del 11 luglio 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Angefochten ist der Entscheid, mit dem das Kantonsgericht den Beschwerdeführer gestützt auf Art. 99 Abs. 1 Bst. a ZPO für das kantonale Rechtsmittelverfahren zur Leistung einer Parteikostensicherheit an die Beschwerdegegner verpflichtet. Das ist ein selbständig eröffnete Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG (Urteil 4A\_46/2015 vom 27. März 2015 E. 1 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 141 III 155 ). Gegen diesen Zwischenentscheid ist die Beschwerde an das Bundesgericht nur zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG) oder wenn - was hier ausser Betracht fällt - die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 Bst. b BGG). Der Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG muss rechtlicher Natur sein ( BGE 138 III 333 E. 1.3.1 S. 335 mit Hinweisen). Ausschlaggebend ist, wie sich der Zwischenentscheid auf die Hauptsache auswirkt ( BGE 137 III 380 E. 1.2.2 S. 383). Ein bloss tatsächlicher Nachteil, der als natürliche Folge des Verfahrensfortgangs erscheint, reicht nicht aus. Zwar genügt die bloss Möglichkeit eines rechtlichen Nachteils (BGE a.a.O., E. 1.2.1 S. 382). Der mögliche rechtliche Nachteil muss aber irreparabel sein. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, soweit ein für den Beschwerdeführer günstiger Endentscheid den Nachteil vollumfänglich behöbe ( BGE 141 III 395 E. 2.5 S. 399 f.; 137 III 522 E. 1.3 S. 525 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer darzutun, dass die Eintretensvoraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG erfüllt sind, es sei denn, deren Vorliegen springe geradezu in die Augen ( BGE 133 III 629 E. 2.3.1 S. 632).

#### **E. 2**

Der Beschwerdeführer argumentiert, falls die Vorinstanz mangels Sicherheitsleistung nicht auf die Beschwerde einträte, unterbliebe die beantragte Sistierung des Zivilprozesses vor dem Bezirksgericht Appenzell (Sachverhalt Bst. A und B.a). Als Folge davon würde dieses Verfahren unter dem Eindruck unrichtiger Tatsachen fortgesetzt, die mutmasslich den Tatbestand des Prozessbetrugs erfüllen. Dadurch erleide er, der Beschwerdeführer, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur, der nicht mehr vollständig behoben werden kann. Im Ergebnis werde ihm die Durchführung eines erstinstanzlichen Verfahrens ohne Beeinflussung durch mutmasslich strafrechtswidrige falsche Tatsachendarstellung durch die Beschwerdegegner genommen. Die falsche Tatsachendarstellung sei "direkt streitrelevant" und massgeblich dafür, über seine Erbenstellung nach dem anwendbaren norwegischen Sachrecht zu entscheiden.

#### **E. 3**

Der Beschwerdeführer leitet den Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG ausschliesslich aus dem Umstand ab, dass das Kantonsgericht auf sein Rechtsmittel nicht einträte, falls er die Sicherheitsleistung nicht bezahlen würde. Die befürchteten nachteiligen Folgen eines allfälligen Nichteintretensentscheids im kantonalen Rechtsmittelverfahren wären also nicht - wie der Wortlaut von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG es verlangt - auf den Zwischenentscheid selbst zurückzuführen, sondern darauf, dass der Beschwerdeführer diesem Zwischenentscheid nicht Folge leistet. Damit aber würde es grundsätzlich am Kausalzusammenhang zwischen dem drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil und dem Zwischenentscheid fehlen, soweit der Beschwerdeführer es selbst in der Hand hat, der richterlichen Verfügung zur Bezahlung einer Parteikostensicherheit Folge zu leisten. Würde er die verlangte Prozesskostenkaution fristgerecht bezahlen, so könnte er sie nach Abschluss des kantonalen Rechtsmittelverfahrens mittels einer Beschwerde gegen den dann vorliegenden Endentscheid zurückverlangen, soweit die Sicherheit zu Unrecht in Anspruch genommen würde (vgl. zur Bevorschussung von Gerichtskosten Urteil 8C\_297/2016 vom 30. Mai 2016 E. 2). Will sich der Beschwerdeführer mit Blick auf Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG darauf berufen, dass ihm im Falle der Nichtleistung der Parteikostensicherheit ein Nichteintretensentscheid droht, so muss er darlegen, weshalb er die Sicherheit im konkreten Fall - etwa aufgrund seiner finanzielle Verhältnisse - schlechterdings nicht aufzubringen vermag (Urteil 5A\_275/2016 vom 5. Juli 2016 E. 1 mit Hinweisen). Solcherlei macht der Beschwerdeführer in keiner Weise geltend. Wie seine Rechtsbegehren vor Bundesgericht samt dazugehöriger Begründung zeigen, beanstandet er lediglich die Höhe der Prozesskostenkaution, ohne den Sicherheitsanspruch der Beschwerdegegner dem Grundsatz nach in Frage zu stellen. Insbesondere lässt sich dem angefochtenen Entscheid oder den übrigen kantonalen Akten auch nicht entnehmen, dass der Beschwerdeführer im Streit um die Aussetzung des bezirksgerichtlichen Verfahrens je um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne einer Befreiung von Sicherheitsleistungen (Art. 118 Abs. 1 Bst. a ZPO) ersucht hätte.

#### **E. 4**

Im Ergebnis bleibt es dabei, dass der Beschwerdeführer mit der an sich möglichen Bezahlung der Parteikostensicherheit verhindern könnte, dass die Vorinstanz auf seine Beschwerde nicht eintritt. Damit ist seinen Befürchtungen betreffend die weiteren Folgen eines allfälligen Nichteintretensentscheids der Boden entzogen. Unter diesen Voraussetzungen kann der angefochtene Entscheid keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG bewirken (Urteil 5A\_275/2016 vom 5. Juli 2016 E. 1). Andere Gründe, weshalb die Beschwerde gestützt auf die zitierte Norm zulässig sein soll, trägt der Beschwerdeführer nicht vor. Damit erweist sich die Beschwerde als unzulässig. Das Bundesgericht tritt nicht darauf ein.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt der Beschwerdeführer. Er hat deshalb für die Gerichtskosten aufzukommen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ). Die Beschwerdegegner hatten sich in der Sache nicht zu äussern. Mit ihrem Begehren, das Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung im bundesgerichtlichen Verfahren abzuweisen, sind sie unterlegen (s. Sachverhalt Bst. D.d). Ihnen ist deshalb keine Entschädigung geschuldet. Die Prozesskostensicherheit für das bundesgerichtliche Verfahren ist dahingefallen; sie wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. Weil der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt wurde, ist schliesslich die Frist zur Leistung der Sicherheitsleistung gemäss dem angefochtenen Entscheid neu anzusetzen (vgl. Urteil 5D\_111/2015 vom 6. Oktober 2015 E.

4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.